

Obermeitingen

Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ost I“ der Gemeinde Obermeitingen

Aufgrund der §§1 bis 4 sowie 8 bis 10 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO), erlässt die Gemeinde Obermeitingen folgende vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplan „Ost I“ als

Satzung:

§1

4. Änderung des Bebauungsplanes Obermeitingen Ost I

Der Bebauungsplan Obermeitingen Ost I vom 25.07.2005 wird wie folgt geändert:

1. Zeltdächer werden zugelassen.
2. Die natürliche Geländehöhe der Grenzgaragen wird auf +0,30 m über der fertigen Straßenoberkante festgesetzt.
Sie wird an der von der Grenzgarage angebauten Grundstücksgrenze gemessen.

§2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft

Hinweis:

Die sonstigen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes **Ost I** gelten unverändert weiter.

Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Ost-I

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.10.2010 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Ost-I beschlossen. Die Änderung wurde auf Antrag der Familie Strasser beschlossen.

Bei einer Baukontrolle durch das Landratsamt Landsberg wurde festgestellt, dass für das Grundstück der Familie Strasser, Fl.-Nr: 186/21, Kornfeld 3 keine natürliche Geländehöhe festgestellt wurde.

Außerdem sind im Satzungstext des Bebauungsplanes keine Zeltdächer zugelassen.

Durch die beschlossene Änderung wurden Zeltdächer zugelassen.

Für alle Grundstücke wird eine natürliche Geländehöhe von + 0,30 m über der fertigen Straßenoberkante festgesetzt. Sie wird an der von der Grenzgarage angebauten Grundstücksgrenze gemessen.


VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung der vierten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB wurde vom Gemeinderat Obermeitingen am **26.10.2010** gefasst und am **28.10.2010** ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Auslegung am Entwurf der 4. vereinfachten Änderung hat in der Zeit vom **08.11.2010** bis **10.12.2010** stattgefunden (§13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).
3. Der Satzungsbeschluss zur vierten vereinfachten Änderung wurde vom Gemeinderat Obermeitingen am **19.01.2011** gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



4. Ausgefertigt:

Obermeitingen, den 21.01.2011




Weihmayer
1. Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung der vierten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes erfolgte am **21.01.2011** dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).



Obermeitingen, den 21.01.2011



Weihmayer
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch den Anschlag an der Amtstafel.

An die Amtstafel angeheftet am 21.01.2011

abgenommen am:....., Obermeitingen den